



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen

Stadt Bornheim
Frau Bongartz
Rathausstr. 2

53332 Bornheim



Ca 1/2

Ihre Referenzen 61 26 01 – Me 01
Ansprechpartner PTI 24, PB 3, Vera Kipar
Durchwahl 02251-9561146
Datum 17.01.2012
Betrifft Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Benachrichtigung.

Durch die o.a. Planung werden die Belange der Deutschen Telekom AG zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Gerd Wolter

i.A.

Vera Kipar
Vera Kipar

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto

Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen
In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen
Telefon +49 241-919-5500, Telefax +49 391 580237688
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

GEFAXT AM 24. JAN. 2012

20245

Besuchzeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.30 Uhr



Fehlanzeige

24 Jan. 2012

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
Germany GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

14532 Kleinmachnow

Interoute Germany GmbH

Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel. +49(30)25431-0; Fax +49(30)25431 1729
www.interoute.de

Internet: www.stadt-bornheim.de

7-STADTPLANUNG UND GRUNDSTÜCKSNEU-
ORDNUNG

Frau Bongartz
Zimmer: 405
Telefon: 0 22 22 / 945 - 261
Telefax: 0 22 22 / 91995 - 261
E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 – Me 01

23.01.2012

Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 3. Änderung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 gemäß § 13 a BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Rat den Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und stattdessen die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom 26.01. bis 22.02.2012.

Der Bereich der 3. Änderung umfasst einen Bereich zwischen Klosterstraße, Kirchstraße und Schottgasse.

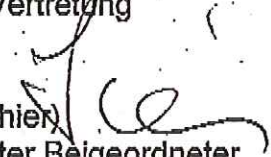
Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des städtebaulichen Entwurfes und eine Kopie der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum 22.02.2012.

In Vertretung

(Schie) 
Erster Beigeordneter

Besuchszeiten:

Montag – Mittwoch 08.30 – 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 – 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53332

Arcor AG &

Kain

!!! Achtung Adress- und Telefonänderung!!!
 WesseldorfRathausstraße 2
53332 BornheimInternet: www.stadt-bornheim.de7-STADTPLANUNG UND GRUNDSTÜCKSNEI
ORDNUNG

Frau Bongartz
 Zimmer: 405
 Telefon: 0 22 22 / 945 - 261
 Telefax: 0 22 22 / 91995 - 261
 E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 – Me 01

23.01.2012

Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 3. Änderung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 gemäß § 13 a BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Rat den Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und stattdessen die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom 26.01. bis 22.02.2012.

Der Bereich der 3. Änderung umfasst einen Bereich zwischen Klosterstraße, Kirchstraße und Schottgasse.

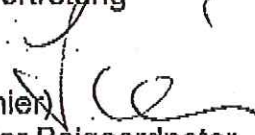
Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des städtebaulichen Entwurfes und eine Kopie der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

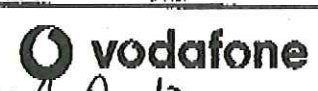
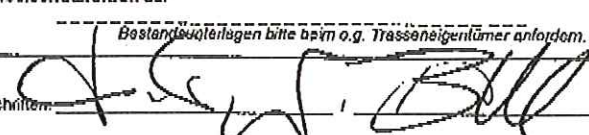
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum 22.02.2012.

In Vertretung

(Schier) 
 Erster Beigeordneter

Vodafone D2 Park Hamedinger Eveline Haus 5, Raum 161 40878 Ratingen Fax: 02102 / 98-9451 Tel: 02102 / 98-6856		 vodafone Datum: 1.2.12 Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com
☒ Keine vorhanden Kabel- u. Rohranlagen der Vodafone D2 GmbH (sowie Ex-Arcor und ISIS Multimedia) ☐ Kabeltrassen der Vodafone (sowie Arcor und ISIS) in gemieteten Kabelschutzrohren der		
Bestandsunterlagen bitte beim o.g. Trasseneigenümer anfordern.		
Unterschriften: 		



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Datum 26.01.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-26/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kdb@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Bornheim, Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 3. Änderung

Ihr Schreiben vom 23.01.2012, Az.: 61 26 01-Me 01

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag

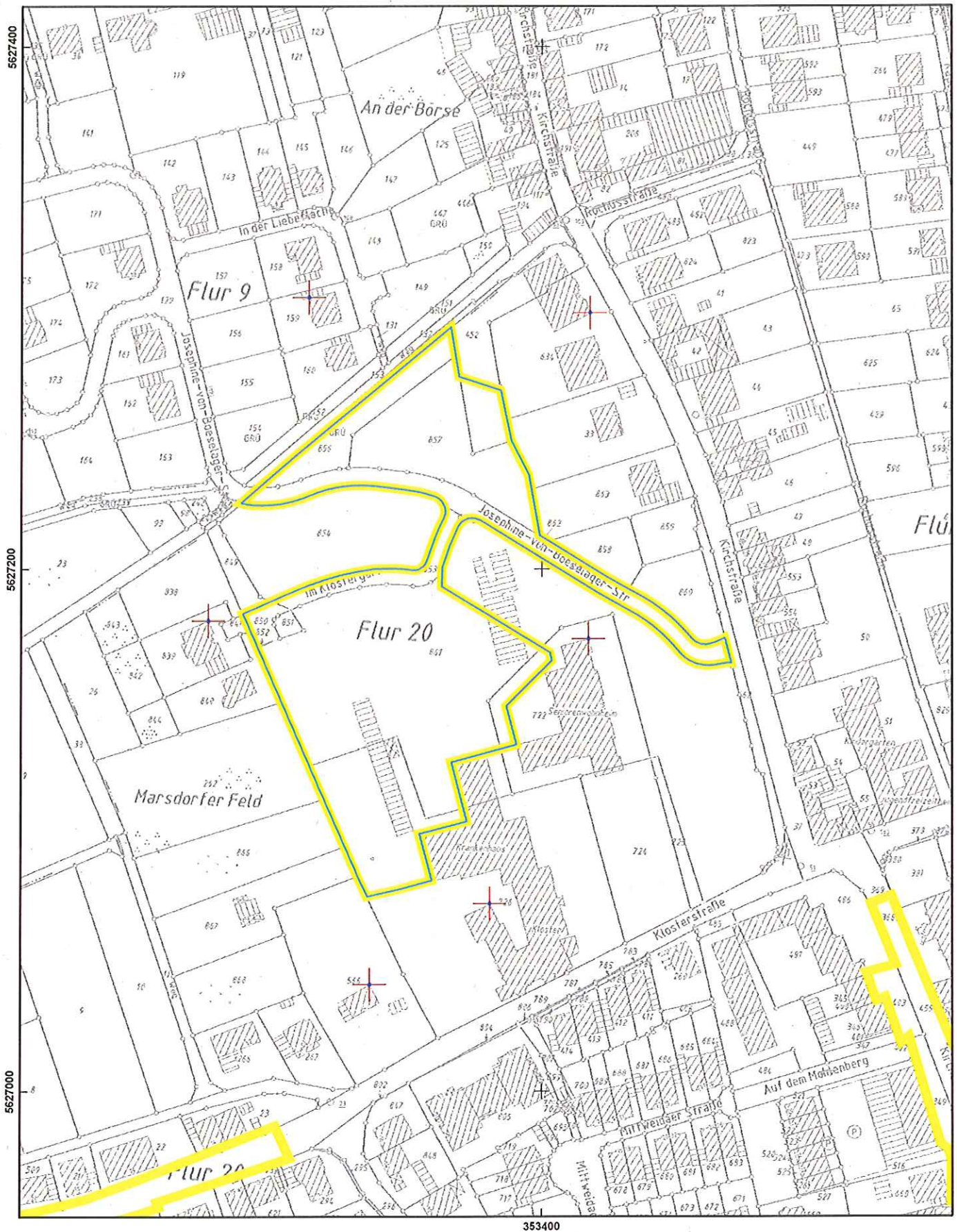
(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-26/12



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon:

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift:

Bongartz, Monika

Von: Becker, Martin [Martin.Becker01@kabeldeutschland.de]
Gesendet: Freitag, 27. Januar 2012 13:31
An: Bongartz, Monika
Betreff: Stellungnahme S/15609/2012, Bebauungsplan

Stadt Bornheim
Stadtplanung, z. Hd. Frau Bongartz
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Referenz: Bebauungsplan Me 02 in Merten
Unser Zeichen: Netzplanung NE 3 Trier, Stellungnahme Nr.: S15609
Telefon: 0651/1457-223, Fax: 0651/1457-214
Datum: 27. Januar 2012
Merten, Klosterstr.
Vorhabenart: Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.01.12.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Becker
Verteilnetzplanung Süd/Trier

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Region Rheinland-Pfalz/Saarland

Zurmaiener Straße 175

54292 Trier

Telefon: +49 (0) 6 51 / 14 57 - 2 23

Telefax: +49 (0) 6 51 / 14 57 - 2 14

PC-Fax: +49 (0) 89 / 92 33 42 - 20 11

E-Mail: mailto: martin.becker01@kabeldeutschland.de

Internet: <http://www.kabeldeutschland.de/>

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter www.kabeldeutschland.com/de/info-com/pflichtangaben.html

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.

30.01.2012

Bongartz, Monika

Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]
Gesendet: Dienstag, 31. Januar 2012 11:17
An: Bongartz, Monika
Cc: "Schürmann, Detlev"
Betreff: Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 3. Änderung

Direktion Verkehr / Füst

Bonn, 31.01.2012

- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 3. Änderung

Ihr Schreiben vom 23.01.2012

Ihr Zeichen: 61 26 01 - Me 01

Sehr geehrte Frau Bongartz,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Führungsstelle/Verkehrsplanung-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6021

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Bongartz, Monika

Von: Anfrage Netzausbau [netzbau-anfrage@netcologne.de]
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2012 15:30
An: Bongartz, Monika
Betreff: keine Bedenken (Bebauungsplan Me 02 in Merten, 3. Änderung)

Sehr geehrte Frau Bongartz,

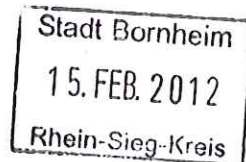
in dem Bereich zwischen Klosterstraße, Kirchstraße und Schottgasse, Bornheim (Bebauungsplan Me 02 in Merten, 3. Änderung) befinden sich keine Anlagen von NetCologne. Zur Zeit bestehen von unserer Seite keine Pläne für einen dortigen Netzausbau.

Mit freundlichen Grüßen,

Mario Hohensee

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

**Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim**



Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

13.02.2012

Bebauungsplan Me 02 (Ortschaft Merten) / 3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 23.01.2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) ist zum Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine detaillierte Stellungnahme möglich, weil keine Bemaßung der Straßen und Wendeanlage vorliegen.

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung **auch mit Dreiaxser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge** gewährleistet ist.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Amtsgericht
Siegburg HRB 9211
Geschäftsführung
Ludgera Decking

Geschäftssitz
Josef-Kitz-Straße 5
53840 Troisdorf
Tel. 02241 12 636 0
Fax 02241 12 636 10

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 121 50 43
Steuernummer
220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, dort muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.

Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Sollten der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Planung, Sie zu einem persönlichen Gespräch zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH



i.A. Udo Otto



i.A. Ralf Mundorf

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
16. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

Christian Koch

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2566

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Gr 21/2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

23.01.2012 61 26 01 – Me 01

Mein Zeichen

61.2 – Ko.

Datum

14.02.2012

**Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 3. Änderung
Beteiligung gem. § 13a i.V.m. 4 (1) BauGB**

Zu o.g. Planung werden keine Anregungen vorgebracht.

Hinweis:

Bei der Beseitigung von Gehölzen sind die Belange des Artenschutzes zu beachten.

Im Auftrag

Koch



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Bongartz, Monika

Von: Behnke, Walter [Walter.Behnke@polizei.nrw.de]
Gesendet: Mittwoch, 15. Februar 2012 14:22
An: Bongartz, Monika
Cc: Weber, Rainer; "Schürmann, Detlev"
Betreff: Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 3. Änderung

Sehr geehrte Frau Bongartz,

Anbei übersende ich Ihnen in Anlage meine Stellungnahme zu Ihrem o.a. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

- Behnke , KHK -

PP Bonn, KK KP/O
mailto: walter.behnke@polizei.nrw.de
phone: 0228/157622

**Polizeipräsidium
Bonn**



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

15..02.2012
Seite 1 von 1

Stadt Bornheim
Stadtplanung
z.H. Frau Bongartz

Aktenzeichen:
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
KK KP/O

Behnke, KHK
Polizeipräsidium Bonn
Zimmer: 0.228
Telefon: 0228 15 7622
Telefax: 0228/15- 1230
E-Mail: Walter.behnke@polizei.nrw.de

Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 3. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Bongartz,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage spreche ich Ihnen meine Empfehlungen in Form einer
Checkliste aus. Ich bitte Sie, bauwillige Bürger auf das Beratungsan-
gebot unserer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

- Behnke , KHK -

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED

Vorblatt zur Checkliste¹Erläuterungen:

Neben Bearbeitungshinweisen

☒ = berücksichtigt,

☒ = bitte prüfen,

☐ = hier: ohne Belang

enthält die Checkliste Kommentare (Begründungen und z.T. Bilder), die am Bildschirm sichtbar gemacht(1) und/oder ausgedruckt (2) werden können.

1. Zum Sichtbarmachen am Bildschirm gehen Sie bitte mit der Maus auf ein farblich unterlegtes Wort und drücken die rechte Maustaste. Über die Option „Kommentar bearbeiten“ wird das Fenster geteilt und im unteren Bereich der Kommentar sichtbar.
2. Zum Ausdrucken des Kommentars wählen Sie bitte die entsprechende Option Ihrer Druckeinstellungen.

¹ Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention

1. Grundsätzliche Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnqualität und Infrastruktur

- ☒ Die Planung allgemeiner Wohngebiete (WA), besonderer Wohngebiete (WB), bzw. Mischgebiete (MI) sollte gegenüber monostrukturierten Nutzungen – wie sie auch reine Wohngebiete darstellen – angestrebt werden.
- ☒ Bautypenmischung, Beschränkung der Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Wohneinheiten, die durch einen Eingang erschlossen werden, beachten.
- ☒ Die Grundversorgung der Bevölkerung durch eine ausreichende Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich ist wünschenswert.
- ☒ Die fußläufige Nähe und sichere Gestaltung der Wegeverbindungen zu Infrastruktureinrichtungen erhöht die soziale Kontrolle
- ☒ Mischung unterschiedlicher Grundstücksgrößen im Wohngebiet.
- ☒ Prüfung der Verkehrsberuhigung und –vermeidung in allen Bereichen z.B. durch Stichstraßen und Tempo 30-Zonen.
- ☒ Integration des sozialen Wohnungsbaues.
- ☒ Berücksichtigung generationenübergreifender Wohnangebote.

2. Wohnumfeld

2.1 Grün- Frei- und überbaubare Flächen

- ☒ Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.
- ☒ Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden sowie die Vorgabe der Pflanzenhöhe bei Hecken und Büschen von höchstens ca. 80 cm und mindestens 2 Metern Stammlänge bei Bäumen.
- ☒ Grundstückseinfriedungen/Sichtschutzmaßnahmen zu frei zugänglichen Grünflächen oder öffentlichen Bereichen sollten zur Vermeidung von Tatgelegenheiten die Höhe von einem Meter nicht überschreiten.
- ☒ Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch niedrig wachsende Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge.
- ☐ Die Standortauswahl von Spielplätzen soll die Sichtnähe zu Wohnungen, die Einsehbarkeit und gefahrlose Erreichbarkeit berücksichtigen.
- ☒ Kommunikationsbereiche und multifunktional nutzbare Grün- und Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden steigern die soziale Kontrolle.
- ☒ Pflege von öffentlichem und halböffentlichem Raum durch die Eigentümer/Bewohner.
- ☒ Grundstücksflächen so anordnen, dass keine uneinsehbaren Bereiche und Angsträume geschaffen werden.

Bebauungsplan Nr. Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten/ 3. Änderung

- ☒ Einen Wohn-/Arbeitsbereich (z.B. die Wohnküche/Sekretariat) möglichst zur Straße hin ausrichten, um die Einsehbarkeit der Straße von der Wohnung aus zu ermöglichen.
- ☒ Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Hauseingang berücksichtigen.
- ☐ Abfallsammelplätze sollten zentral geplant und transparent gestaltet werden.

2.2 Stellflächen für PKW und Zweiräder

- ☒ Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte öffentliche Parkplätze schaffen.
- ☒ Einstellplätze möglichst auf den Grundstücken planen – Sammelparkflächen und abseits gelegene und nicht einsehbare vermeiden.
- ☐ Abschließbare „Fahrradkäfige“ oder Fahrradabstellplätze mit Anschliebmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in einsehbaren Bereichen der Wohnanlagen anbieten.

3. Infrastruktur

- ☐ Anbindung des Plangebietes an Bundesautobahnen oder Schnellstraßen.
- ☐ Überprüfung der Erreichbarkeit des Plangebietes mit (Kraft-) Fahrzeugen über zielführende, sog. Wirtschaftswegen.
- ☒ Prüfung der Zulassung von Dienst- und Betriebswohnungen zur Steigerung der sozialen Kontrolle auch außerhalb der Dienst- und Betriebszeiten.

4. Öffentliche Verkehrsflächen

- ☒ Gemeinsame Erschließung von Pkw, Fuß- und Radwegen, aber deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung z.B. durch entsprechende Markierung.
- ☒ Gute Beleuchtung des Verkehrsraumes.
- ☐ Möglichst Verzicht auf Über- und Unterführungen bei Fuß- und Radwegen.
- ☒ Erschließung möglichst über Stichstraßen.
- ☒ Öffnung von Sackgassen für Fuß- und Radwege

5. Tiefgaragen und Parkhäuser

- ☐ Ausreichende und konstante Beleuchtung in allen Bereichen vorsehen.
- ☐ Tiefgaragen und deren Zugänge mit graffitiresistenten und abwaschbaren Farben anlegen.
- ☐ Gestaltung durchbrochener Fassadenelemente mit Tageslichteinfall.
- ☐ Einrichten von Notruffeinrichtungen und Überwachungsanlagen.
- ☐ Anbringen von sichtbaren Hinweisschildern und Gehmarkierungen zur Orientierung der Wegführung.
- ☐ Schaffung überschaubarer Areale und Vermeidung von toten Ecken.
- ☐ Einrichtung von Frauenparkplätzen in der Nähe von Ein- und Ausfahrten und Gewährleistung der Überwachung.

- ☐ Einbindung von Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften mit heller Glasfront im Anschluss an Tiefgaragenparkplätze.

6 Bahnhöfe und Haltestellen –“

- ☒ Für fußläufige Erreichbarkeit von Einrichtungen und Haltestellen sorgen.
- ☐ Ausleuchten und Überschaubarkeit des Raumes mit durchsichtigen Außenwänden gewährleisten.
- ☒ Straßenbegrünung in der Nähe von Haltestellen auf max. 80 cm begrenzen.
- ☐ Getrennte Zu- und Abgänge anlegen.
- ☐ Notruf-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen einplanen.
- ☒ Umgehende Beseitigung von Müll, Beschädigungen und Graffiti.
- ☒ Einsatz von vandalismusresistenten Materialien.
- ☐ Positionierung von Informationstafeln und Fahrkartenautomaten an übersichtlichen Stellen.

7. Unterführungen und Tunnel

- ☐ Einsehbarkeit und vandalismusresistente Ausleuchtung von Ein- und Ausgangsbereichen sowie des Durchganges gewährleisten.
- ☐ Möglichst gerade Linienführung, ansonsten Installation von Spiegeln und Vermeidung von dunklen Ecken und Nischen.
- ☐ Installation von Notruf- und Video-Überwachungsanlagen.
- ☐ Für übersichtliche und gut ausgeleuchtete Beschilderung sorgen.
- ☐ Ein- und Ausgänge behinderten- und kindgerecht gestalten, wie z.B. Rampe für Rollstühle und Kinderwagen.
- ☐ Wände mit graffitiresistenten Materialien versehen.

8. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

☒ SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit Einbruch hemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de.

Bongartz, Monika

Von: Ermert, Susanne [Susanne.Ermert@lvr.de]
Gesendet: Freitag, 2. März 2012 12:17
An: Bongartz, Monika
Betreff: Bebauungsplan Me 02 in der Ortslage Merten /3. Änderung
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 23.01.2012; Zeichen 61 26 01 – Me 02

Mein Zeichen 16.1/12-002

Sehr geehrter Frau Bongartz

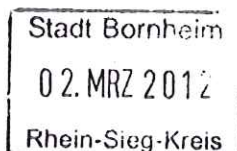
Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02.

Belange des Bodendenkmalschutzes wurden unter dem Punkt „Bodendenkmäler“ richtig erfasst. Da die archäologische Situation nicht abschließend geklärt ist, sollte unbedingt ein Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NW aufgenommen werden.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal in 51491 Overath, Tel. 02206 9030 0 Fax: 02206 9030 22 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Ermert
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-187
Fax: 0221/8284-0367
E-Mail: susanne.ermert@lvr.de

Stadt Bornheim
7-Stadtentwicklung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Jürgen Hoscheid
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-222
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de
Zeichen: T-P Ho/Li
Datum: 29. Februar 2012

Cr 6/3

Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 3. Änderung
Bezug: **Ihr Schreiben vom 23.01.2012, Zeichen 612601 Me 01**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

Abwasserwerk der Stadt Bornheim:

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Me 02 ist in der aktuellen Generalentwässerungsplanung berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über die öffentliche Mischwasserkanalisation vorgesehen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Die Beseitigung des Niederschlagswassers über dezentrale Versickerungsanlagen ist gemäß Bebauungsplan (aus dem Jahr 2003) nicht möglich.

- c. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)
Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.
- d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist
Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über die öffentliche Mischwasserkanalisation (Befestigungsgrad 40 %) erfolgen. Die genauen Anschlusspunkte sind im Zuge des Antragsverfahrens mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim abzustimmen.

5. Überflutungsbetrachtung

Zur Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort der einzelnen Baugrundstücke hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten bestehen keine Bedenken, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Das Bauvorhaben kann von der Straße „Im Kloostergarten“ mit Erdgas versorgt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Wasserwerk der Stadt Bornheim:

Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten bestehen keine Bedenken, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Das Bauvorhaben kann von der Straße „Im Kloostergarten“ mit Trinkwasser versorgt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

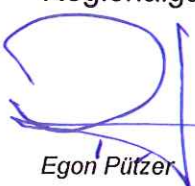
Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W405, 96 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Hoscheid.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

Anlage


Egon Pützer


Jürgen Hoscheid

Bongartz, Monika

Von: "Kanngießer, Jörg" [Joerg.Kanngiesser@unitymedia.de]

Gesendet: Mittwoch, 28. März 2012 14:45

An: Bongartz, Monika

Betreff: AW: Bebauungsplan Me 02 3. Änderung

Abstimmungsverfahren für Bebauungsplan in Bornheim – Merten

Projekt-Nr.: Örtlichkeit:

61 26 01 – Me 01

Unser Zeichen:

2012/0546

Sehr geehrte Frau Bongartz,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Unterlagen. Ich bitte um Verständnis für den Verzug der Bearbeitung. Diese Nachricht ist zur Kenntnisnahme und zum Abschluss des Vorganges.

Im angegebenen Bereich des - befinden sich keine Anlagen der Unitymedia NRW GmbH, gegen die o. g. Maßnahme (hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) bestehen keine Bedenken, eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind zur Zeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jörg Kanngießer
Wegesicherung
Network Operations&Technology

Unitymedia Group
Michael-Schumacher-Str.1
D 50170 Kerpen

Fon +49 (0) 22 73 605 53 60
Email Joerg.Kanngiesser@unitymedia.de

www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 55984
Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Dr. Herbert Leifker